

22

1. Ein Bescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, demzufolge diese gegenüber der Kirchensteuerstelle des Finanzamts keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse habe, ist nicht zu beanstanden.
2. Der kirchliche Datenschutz unterliegt der kirchlichen und nicht einer besonderen staatlichen Aufsicht.
3. Das kirchliche Datenschutzrecht ist als umfassende Datenschutzregel im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen.
4. Die Kirchensteuerstelle unterliegt der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden.
5. Der Umfang der kirchlichen Datenschutzaufsicht beschränkt sich im Anwendungsbereich auch nicht nur auf Mitglieder der jeweiligen Kirche.
6. Die Finanzämter sind verpflichtet, den Kirchensteuerstellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artt. 57 Abs. 1 Buchst. f, 77 Abs. 2, 91 Abs. 1 und 2 EUV 2016/679
VG Berlin, Urteil vom 7. April 2022 -1 K 391/20-¹

Die Kläger wenden sich gegen die Beendigung eines Beschwerdeverfahrens durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Mit Schreiben vom 21.11.2019 und vom 27.11.2019 forderte die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Mitte/Tiergarten die Kläger auf, Angaben zur Religionszugehörigkeit ihrer beiden minderjährigen Kinder zu machen, und übersandte hierzu jeweils einen Fragebogen. Die inhaltlich identisch aufgebauten Fragebögen enthielten Fragen zur Religionszugehörigkeit der Kinder.

Mit Schreiben vom 22.12.2019 forderten die Kläger die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Mitte/Tiergarten auf, die die Kinder betreffende Datenabfrage zukünftig zu unterlassen. Die Kirchensteuerstelle forderte die Kläger mit Schreiben vom 2.1.2020 ihrerseits zur Ausfüllung der Formulare auf.

Daraufhin erhoben die Kläger am 3.8.2020 Beschwerde bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zur Begründung trugen die Kläger vor, der Inhalt des Fragebogens sei datenschutzrechtlich unzulässig. Es handele sich um eine „anlasslose Rasterfahndung“ nach potentiellen Kirchenmitgliedern.

Mit Bescheid vom 16.9.2020 teilte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit, dass sie für die Überprüfung der Handlungen der Kirchensteuerstelle nicht zuständig sei. Sie begründete die Unzuständigkeit damit, dass die Verwaltung der Kirchensteuer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft obliege. Die Kirchen seien dabei durch sog. Kirchensteuerstellen bei den Finanzämtern beteiligt. Die Kirchensteuerstellen kümmerten sich um die Feststellung der subjektiven Kirchensteuerpflicht. Aufgrund von Art. 91 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO – verfügten die Kirchen über spezifische Aufsichtsbehörden, an die die Beschwerde zu richten sei.

Mit Bescheid vom 5.10.2020 wies die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beschwerde auch im Übrigen zurück. Zur Begründung führte sie aus, sie habe das Finanzamt Mitte/Tiergarten um Stellungnahme gebeten. Das Finanzamt habe mitgeteilt, dass der von den Klägern dargestellte Sachverhalt unzutreffend sei und es keine Daten an die Kirchensteuerstelle weitergeleitet habe. Es könne mithin kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.

¹ Amtl. Leitsätze. BeckRS 2022, 9529; juris; DÖV 2023, 79.
Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit ihrer Klage vom 12.11.2020 verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Sie sind der Auffassung, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe sich fehlerhaft hinsichtlich der Datenverarbeitung durch die Kirchensteuerstelle für unzuständig erklärt. Die Datenschutzbeauftragte könne sich nicht auf Art. 91 DS-GVO berufen, da sich hieraus lediglich eine Überwachung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde ergebe. Religionsgemeinschaften seien aufgrund von Art. 91 Abs. 2 DS-GVO nicht von einer behördlichen Aufsicht freigestellt. Zwar sei die Einrichtung eigener Aufsichtsbehörden durch die Religionsgesellschaften zulässig. Dies gehe aber nur so weit, wie sich das zu überprüfende Handeln auf die Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaft beziehe. Weder sie – die Kläger – noch ihre Kinder seien aber Kirchenmitglieder. Auch umfasse der Umfang der kircheneigenen Aufsichtstätigkeiten keine Steuerfragen, da Steuern keine eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft seien. Jedenfalls könne keine selbstverwaltete Aufsicht durch die Religionsgemeinschaften eingerichtet werden, da die Kirchen das aktuelle Datenschutzregime nicht vollständig umgesetzt hätten. Auch fehle es an der Unabhängigkeit der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die konkrete Umsetzung des kirchlichen Datenschutzrechts unterliege daher sehr wohl der (subsidiären) Kontrolle durch staatliche Aufsichtsbehörden und könne nicht durch eine kirchliche Datenschutzaufsicht sichergestellt werden. Die Kläger meinen hinsichtlich der Überprüfung der Handlungen des Finanzamtes, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit habe eine Kontrolle trotz offensichtlicher Widersprüche zwischen Finanzamt und Kirchensteuerstelle nicht durchgeführt. Hierin liege hinsichtlich des Entschließungsermessens ein vollständiger Ermessensausfall. Die Übersendung der Fragebögen verletze ihre Kinder in ihren Rechten auf informationelle Selbstbestimmung. Die Übertragung stelle eine verfassungswidrige anlasslose „Rasterfahndungspraxis“ dar.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

[14] Die Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheidet, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit mit Beschluss vom 7.4.2022 zur Entscheidung übertragen hat (§ 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) und die Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung jeweils ihr Einverständnis (§ 101 Abs. 2 VwGO) erklärt haben, hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

[15] 1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere sind die Kläger nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO klagebefugt i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO. Nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO hat jede natürliche oder juristische Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde. Unabhängig davon, ob die Beschwerdeentscheidungen, d.h. die Bescheide der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 16.9.2020 und 5.10.2020, als Verwaltungsakte i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG einzuordnen sind – was auch hier offenbleiben kann –, stellen sie jeweils einen rechtsverbindlichen Beschluss i.S.v. Art. 78 Abs. 1 DS-GVO dar. Dies ergibt sich aus den Erwägungsgründen 141 und 143 DS-GVO. Nach Erwägungsgrund 141 Satz 1 DS-GVO soll jede betroffene Person das Recht haben, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn eine Aufsichtsbehörde – wie hier – eine Beschwerde ganz oder teilweise abweist oder ablehnt. Gleichermaßen folgt aus Erwägungsgrund 143 Satz 4 DS-GVO, dass jede natürliche Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss der Aufsichtsbehörde haben soll, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft gem. Erwägungsgrund 143 Satz 5 DS-GVO – unabhängig von seiner Bezeichnung – insbesondere die hier vorliegende Abweisung einer Beschwerde (OVG Koblenz, Urteil vom 26.10.2020 -10 A 10613/20-).

[16] 2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Verpflichtung des Beklagten zur Neubescheidung ihrer Beschwerde.

[17] Anspruchsgrundlage ist Art. 57 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Erhebt eine betroffene Person eine Beschwerde i.S.v. Art. 77 DS-GVO, muss sich die Aufsichtsbehörde nach Art. 57 Abs. 1 lit. f) DS-GVO mit der Beschwerde befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten. Die Aufsichtsbehörde ist hiernach verpflichtet, die Beschwerde mit aller gebotenen Sorgfalt und in angemessenem Umfang zu prüfen. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass die Aufsichtsbehörde auch weiteren Verstößen nachgehen muss, für die im Rahmen der Beschwerde Anhaltspunkte ersichtlich werden. Maßstab für den Umfang der Ermittlungen ist insbesondere die Schwere des in Rede stehenden Verstoßes, aber auch alle weiteren relevanten Aspekte sind zu berücksichtigen, insbesondere auch die in Art. 83 Abs. 2 DS-GVO genannten (Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung BDSG, 3. Auflage 2020, Art. 77 DS-GVO, Rn 16).

[18] a) Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Beklagte seine Pflichten bei der Bearbeitung der Beschwerde erfüllt. Er hat den Sachverhalt ermittelt, indem

er das Beschwerdevorbringen der Kläger zur Kenntnis genommen und das Finanzamt Mitte/Tiergarten zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der Beklagte hat den Sachverhalt anschließend bewertet und den Klägern das Ergebnis seiner Prüfung mit den Bescheiden der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 16.9.2020 und 5.10.2020 mitgeteilt. Weiter hat er die Kläger auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Beschwerdeentscheidung nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO hingewiesen und der Mitteilung eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung im abschließenden Bescheid vom 5.10.2020 beigefügt (siehe hierzu Art. 77 Abs. 2 DS-GVO).

[19] b) Umstritten ist, ob eine weitergehende gerichtliche Überprüfung, ob die Beschwerdeentscheidung des Beklagten auch inhaltlich zutreffend ist, vorzunehmen ist. Dies hat die Kammer in einer Eilentscheidung verneint, da das Beschwerderecht als Petitionsrecht ausgestaltet sei (Beschluss vom 28.1.2019 -VG 1 L 1.19-; so nunmehr auch mit eingehender Begründung OVG Koblenz, aaO, Rn 37 ff.; a.A. Halder, jurisPR-ITR 16/2020 Anm. 6; Bergt, aaO, Rn 17, jeweils mwN; siehe zum Problem auch Will, ZD 2020, 97). Ausgehend hiervon ist der Anspruch der Kläger erfüllt, da der Beklagte die Beschwerde der Kläger zur Kenntnis genommen, geprüft und beschieden hat.

[20] Ob an dieser Rechtsprechung festzuhalten ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da der Anspruch der Kläger auch unter Zugrundelegung der Gegenmeinung erfüllt ist. Nach der Gegenmeinung steht der betroffenen Person ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu, welche gerichtlich umfassend überprüfbar und durchsetzbar ist (Halder, jurisPR-ITR 16/2020 Anm. 6; VG Ansbach, Urteil vom 8.8.2019 -AN 14 K 19.00272-). Folgt man dem, hat das Gericht nicht nur Beschwerdeschreiben und Beschwerdeentscheidung zu prüfen, sondern den vollständigen Verfahrensakt einschließlich aller Stellungnahmen des Verantwortlichen und sonstigen Untersuchungsbefunde der Aufsichtsbehörde (Will, ZD 2020, 97 [98]). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs gilt im Ergebnis nichts anderes. Der Anspruch der Kläger auf eine ermessenfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiben des Beklagten gegen die Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Mitte/Tiergarten (aa)) und gegen das Finanzamt Mitte/Tiergarten (bb)) ist erfüllt.

[21] aa) Der Bescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 16.9.2020, nach dem die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber der Kirchensteuerstelle keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse habe, ist nicht zu beanstanden. Die Annahme der eigenen Unzuständigkeit erfolgte ermessensfehlerfrei. Der kirchliche Datenschutz unterliegt insoweit der kirchlichen und nicht einer besonderen staatlichen Aufsicht (1), vor allem ist das kirchliche Datenschutzrecht als umfassende

Datenschutzregel i.S.d. DS-GVO zu verstehen (2). Die Kirchensteuerstelle unterliegt der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden (3) und die Aufsicht betrifft nicht nur Mitglieder der jeweiligen Religionsgemeinschaft (4).

[22] (1) Der kirchliche Datenschutz unterliegt der kirchlichen und nicht einer besonderen staatlichen Aufsicht. Die Kirchen sind nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO berechtigt, eigene Aufsichtsbehörden einzurichten. Nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO unterliegen Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gem. Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, insoweit der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI der Verordnung niedergelegten Bedingungen erfüllt.

[23] Nach dem Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 DS-GVO bleibt danach offen, ob die unabhängige Aufsichtsbehörde – wie von Klägerseite vorgetragen – behördlicher Art sein muss oder ob die Kirchen eigenständige Aufsichtsbehörden einrichten können. Schon die Systematik der Norm spricht aber für die Möglichkeit der Einrichtung eigenständiger kirchlicher Aufsichtsbehörden. Nach Art. 91 Abs. 2 DS-GVO muss die eingerichtete spezifische Aufsichtsbehörde die in Kapitel VI (Art. 51–59 DS-GVO) niedergelegten Bedingungen erfüllen. Staatliche Aufsichtsbehörden müssen diese Regelungen als primärer Normadressat ohnehin erfüllen, so dass im Umkehrschluss nach Art. 91 Abs. 2 DSGVO auch die Einrichtung nicht staatlicher Aufsichtsbehörden ermöglicht wird.

[24] Auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von Art. 91 Abs. 2 DS-GVO ist der Wille zur Schaffung eigenständiger kirchlicher Aufsichtsbehörden zu erkennen. Nach Art. 17 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Auch in Art. 6, 8, 16, 17 und insbesondere 22 der Grundrechte-Charta – GRCh – findet sich der Grundsatz der Religionsfreundlichkeit des Unionshandelns (Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Aufl. 2019 Art. 22 Rn 24; Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar, 2017, Art. 22 Rn 10). Diesem Grundsatz folgend achtet auch die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Erwägungsgrund 165 den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften – vorliegend Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV – genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Diese Wertung wird bei Betrachtung des Kommissionsvorschlags zur Datenschutz-Grundverordnung nochmals verdeutlicht. Dort heißt es in Erwägungsgrund 128, dass „Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften verpflichtet werden [sollten], eine völlig

unabhängige Datenschutzaufsicht einzurichten“ (vgl. KOM(2012) 11 endgültig, S. 42).

[25] Insoweit können Mitgliedstaaten die Errichtung von eigenen, unabhängigen Aufsichtsbehörden der Religionsgemeinschaft zulassen (vgl. auch Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2019, Art. 91 DS-GVO, Rn 24; Kühling/Buchner, aaO, Art. 91 DS-GVO, Rn 18) und die Datenschutzbeauftragten der evangelischen und katholischen Kirche stehen neben den staatlichen Behörden (Taeger/Gabel, DS-GVO, 4. Aufl. 2022, Art. 4 Rn 465; Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 39. Edition 2021, Art. 4 DS-GVO, Rn 165).

[26] Dem sind die Kirchen vorliegend auch durch die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzaufsicht nachgekommen, vgl. hierzu §§ 42–47 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – KDG – und §§ 39–42 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG-EKD –, welche die Anforderungen der DS-GVO an die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden grundsätzlich erfüllen (vgl. Kühling/Buchner, aaO, Art. 91 DS-GVO, Rn 21 mwN). Die vorliegend zuständigen Aufsichtsbehörden sind dabei der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche Deutschland (Außenstelle Berlin für die Datenschutzregion Ost, Invalidenstraße 29, 10115 Berlin) sowie die Kirchliche Datenschutzaufsicht der ostdeutschen Bistümer und des Katholischen Militärbischofs (Badepark 4, 39218 Schönebeck).

[27] (2) Dabei ist das kirchliche Datenschutzrecht entgegen der Ansicht der Kläger als umfassende Datenschutzregel im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Voraussetzung für die Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden ist gem. Art. 91 Abs. 2 DS-GVO ist die Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Absatz 1. Nach Art. 91 Abs. 1 DS-GVO dürfen Kirchen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung anwenden, diese Regeln auch weiter anwenden, sofern sie mit der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang gebracht werden.

[28] Dabei bedeutet „in Einklang bringen“ keine Deckungsgleichheit zur Datenschutz-Grundverordnung. Vielmehr muss den Kirchen ein Gestaltungsspielraum verbleiben, was sich gesetzessystematisch auch aus dem Vergleich zur strikteren Vorgabe des Art. 91 Abs. 2 DS-GVO erschließen lässt (vgl. Sydow, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 91 Rn 20; Kühling/Buchner, aaO, Art. 91 Rn. 14 f.; Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 91 DS-GVO, Rn 16).

[29] Diese Anforderungen werden durch die kirchlichen Datenschutzgesetze erfüllt. Die beiden großen Kirchen in Deutschland haben mit dem KDG der römisch-katholischen Kirche und dem DSG-EKD der Evangelischen Kirche ihre Regelwerke zum Datenschutz neugefasst; beide sind zum Geltungsbeginn der

Datenschutz-Grundverordnung am 24.5.2018 in Kraft getreten (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 KDG, § 56 S. 2 DSG-EKD). Beide Regelwerke orientieren sich erkennbar, sogar hinsichtlich der Gliederung und der Reihenfolge der Vorschriften, an der Datenschutz-Grundverordnung; viele Regelungen stimmen fast wörtlich mit den entsprechenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung überein. Insgesamt betrachtet stehen diese Regelungen daher im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (vgl. etwa Kühling/Buchner, aaO, Art. 91 DS-GVO, Rn 15a; Gola, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 91 Rn 14 f.; Sydow, aaO, Art. 91 Rn 30 ff.; Paal/Pauly, aaO, Art. 91 DS-GVO, Rn 15; Tinnefeld, ZD 2020, 145 [148]).

[30] (3) Die Kirchensteuerstelle unterliegt der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden. Insoweit erstreckt sich der Anwendungsbereich der kirchlichen Datenschutzaufsicht auch auf Datenverarbeitungen zum Zwecke der Kirchensteuererhebung.

[31] Grundsätzlich räumt Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV den Kirchen das Recht eigener Steuern ein. Die Kirchensteuer stellt eine echte Steuer im Sinne von § 3 Abgabenordnung – AO – dar (Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 137 WRV, Rn 118). Bei dieser Steuer handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Hieraus entsteht jedoch keine untrennbare Einheit, sondern die staatlichen und kirchlichen rechtlichen Gestaltungen sind vielmehr prinzipiell getrennt. Im Land Berlin wurde die Verwaltung der Kirchensteuer gem. § 1 Abs. 2 Kirchensteuergesetz Berlin – KiStG – i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung vom 21.6.1977 in der Fassung vom 2.2.2018 (GVBl. 2018, 160) – AOAnwG – i.V.m. der Verwaltungsvereinbarung des Landes Berlin über die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Berliner Finanzbehörden vom 19.12.2011 (ABl. 2011, 3041) auf die Finanzämter übertragen. Die Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der subjektiven Kirchensteuerpflicht verbleibt dabei bei den Religionsgemeinschaften (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) der Verwaltungsvereinbarung). Diese und die weiteren nach Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung bei ihr verbleibenden Aufgaben kann die Religionsgemeinschaft durch bei den Finanzämtern – auch gemeinsam mit anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften – einzurichtende Kirchensteuerstellen wahrnehmen (vgl. Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung). Die Kirchensteuerstelle darf zur Aufgabenerledigung auch eigenständig nach außen auftreten. Hierfür sprechen Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung, wonach den aus der Aufgabenerledigung nach Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung folgenden Änderungsbegehren der Kirchensteuerstelle grundsätzlich zu entsprechen ist und die Finanzämter verpflichtet sind, den Kirchensteuerstellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung

zu stellen. Im Übrigen sind die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern an die Berliner Finanzämter und die Berechtigung der Kirchen, zur Mitwirkung bei der Kirchensteuerverwaltung eigene Kirchensteuerstellen bei diesen Ämtern zu unterhalten, zulässige Formen der Zusammenarbeit von Staat und Kirche und stellen insbesondere keine durch Art. 137 Abs. 1 WRV verbotene staatskirchliche Rechtsformen dar (vgl. VG Berlin, Urteile vom 20.4.2021 -VG 16 K 3/21-S. 9 f., n.v.; vom 12.12.2019 -VG 27 K 292.15- KirchE 74, 361; BVerfG, Beschlüsse vom 23.10.1986 -2 BvL 7/84-, -2 BvL 8/84- KirchE 24, 265; vom 30.6.2015 -2 BvR 1282/11- KirchE 65, 432).

[32] Wenn es in diesem Zusammenhang zur Datenverarbeitung kommt, ist die Frage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft primär nach innerkirchlichem Recht zu beantworten (Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar, 95. EL 2021, Art. 137 WRV, Rn 34). Die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft wird nicht staatlicherseits geprüft, sondern erfolgt durch die religiöse Gemeinschaft selbstständig (vgl. BVerfG, Urteil vom 31.3.1971 -1 BvR 744/67- KirchE 12, 101). Es handelt sich um eine Regelung „eigener Angelegenheiten“ i.S.v. Art. 137 Abs. 3 WRV. Vorliegend ist die Prüfung nach der Religionszugehörigkeit der Kinder der Kläger Sache der Kirchensteuerstelle. Insoweit handelt es sich um eine kirchliche Angelegenheit, die auch dem kirchlichen Datenschutz unterfällt, und die kirchliche Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf diese Datenverarbeitungen zum Zwecke der Kirchensteuererhebung.

[33] (4) Der Umfang der kirchlichen Datenschutzaufsicht beschränkt sich im Anwendungsbereich auch nicht nur auf Mitglieder der jeweiligen Kirche. Weder der Wortlaut des Art. 91 DS-GVO noch der Erwägungsgrund 165 stützen diese von der Klägerseite vorgenommene Auslegung. Art. 91 Abs. 1 DS-GVO stellt lediglich auf eine Kirche und den Schutz natürlicher Personen ab. Eine Beschränkung auf die Mitglieder dieser Kirche ist dem Wortlaut nach nicht gegeben. Die Fragen der Zuständigkeit knüpfen vielmehr an die handelnden Institutionen an. Anderenfalls würden die Kirchen für ihr Handeln gegenüber ihren Mitgliedern der eigenen kirchlichen Aufsicht unterliegen und im Übrigen der staatlichen Aufsicht. Diese Auftrennung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit ist in der Datenschutz-Grundverordnung jedoch an keiner Stelle vorgesehen.

[34] bb) Der Abschlussbescheid der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 5.10.2020, nach dem ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung durch das Finanzamt Mitte/Tiergarten nicht festgestellt werden könne, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

[35] Hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Vorgehens steht der Behörde dabei ein weiter Ermessensspielraum zu (Paal/Pauy, aaO, Art. 77 DS-GVO, Rn 5) Der Umfang der Untersuchung bestimmt sich nach der grundsätzlichen daten-

schutzrechtlichen Bedeutung des Falles sowie der Anzahl der Betroffenen und der Intensität des Grundrechtseingriffs (Paal/Pauly, aaO, Art. 77 DS-GVO, Rn 5; Gola, aaO, Art. 57 Rn 9). Schon die Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens führt vielfach dazu, dass die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall ihre entsprechenden Verpflichtungen erfüllt (Kühling/Buchner, aaO, Art. 77 DS-GVO, Rn 17). Lediglich bei festgestellten Rechtsverstößen ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, hiergegen mit dem Ziel der Abstellung des Verstoßes vorzugehen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht im Übrigen nur im Fall einer Ermessenreduzierung auf Null (OVG Hamburg, Urteil vom 7.10.2019 -5 Bf 279/17-).

[36] Diesen Maßgaben genügt das gewählte Vorgehen, wenn der Beklagte wie vorliegend das Finanzamt Mitte/Tiergarten zur Stellungnahme auffordert, den Sachverhalt beurteilt und die Beschwerde mangels eines erkennbaren Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zurückweist. Das insoweit ausgeübte Entschließungsermessen, nicht weiter vorzugehen, war nicht fehlerhaft. Vielmehr hat der Beklagte sein Ermessen durch die Anforderung der Stellungnahme des Finanzamts Mitte/Tiergarten und die Auswertung der Antwort ordnungsgemäß ausgeübt. Insbesondere liegt – anders als von Klägerseite vorgebracht – in der Entscheidung, nach der Stellungnahme des Finanzamts keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, kein vollständiger Ermessensausfall. Es besteht auch keine Ermessenreduzierung auf Null. Aufgrund der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. VG Berlin, Urteile vom 20.4.2021 -VG 16 K 3/21, n.v.; vom 12.12.2019 -VG 27 K 292.15-; 22.3.2012 -VG 20 K 123.10-) fehlte es an einem Grund für eine umfangreichere Prüfung der Beschwerde und Sachverhaltsaufklärung durch den Beklagten. Denn selbst wenn entgegen der Aussage des Finanzamts eine Datenübermittlung stattgefunden hätte, wäre das Finanzamt berechtigt, der Kirchensteuerstelle Name und Adresse der Kläger und ihrer Kinder zu übermitteln. Insoweit läge selbst bei einer Datenübermittlung keine grundsätzliche datenschutzrechtliche Bedeutung vor, weshalb es einer weitergehenden Überprüfung oder eines Einschreitens durch den Beklagten nicht bedurfte.

[37] (1) Die Finanzämter sind – wie oben bereits dargelegt – verpflichtet, den Kirchensteuerstellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen den Finanzämtern und den Kirchensteuerstellen wäre das Finanzamt sowohl gem. § 30 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1a) AO i.V.m. § 7 KiStG berechtigt als auch nach Art. 18 Abs. 4 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin vom 20.2.2006 (GVBl. 2006, 715) verpflichtet, zur Durchführung eines Kirchensteuerverfahrens Name, Adresse sowie die Nichtzugehörigkeit der Klä-

ger und ihrer Kinder zu einer Religionsgemeinschaft an die Kirchensteuerstelle zu übermitteln (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.12.2019 -VG 27 K 292.15- 234, KirchE 74, 361; s.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.7.2020 -12 N 48/20- S. 10 BA, n.v.).

[38] Nach Art. 18 Abs. 4 Evangelischer Kirchenvertrag Berlin, der nach dem Paritätsgrundsatz auch für die katholische Kirche gilt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.5.2009 -2 BvR 890/06- KirchE 53, 290), sind die Finanzbehörden verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die u.a. zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind (vgl. VG Berlin, Urteil vom 12.12.2019 -VG 27 K 292.15- KirchE 74, 361). Gem. § 7 Satz 1 KiStG gelten für die Steuern nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung – mit Ausnahme der in Satz 2 genannten – entsprechend. Demnach ist im Rahmen des Kirchensteuerverfahrens auch § 30 AO zum Steuergeheimnis anwendbar, der von eben diesem eine Ausnahme macht, wenn die Offenbarung oder Verwertung geschützter personenbezogener Daten der Durchführung eines Steuerverfahrens dient (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1a) AO). Auch unter diesen Voraussetzungen wäre die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kläger oder ihrer Kinder durch das Finanzamt an die Kirchensteuerstelle rechtmäßig, weil sie der Besteuerung mit der Kirchensteuer diene.

[39] (2) Eine Datenübermittlung durch das Finanzamt an die Kirchensteuerstelle wäre auch verhältnismäßig. Die Offenbarung personenbezogener Daten dient einem Steuerverfahren i.S.d. § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO, wenn ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang zwischen Offenbarung und Verfahrensdurchführung besteht (BFH, Beschluss vom 7.7.2008 -II B 9/07-). Um der ihr übertragenen Aufgabe der Festsetzung der Kirchensteuer (vgl. Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 19.12.2011) nachzukommen, ist die Klärung der subjektiven Kirchensteuerpflicht durch die hierfür zuständige Kirchensteuerstelle erforderlich, so dass die Datenübermittlung durch das Finanzamt mit der Festsetzung von Kirchensteuer auch in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stünde. Keineswegs stünden insoweit die durch die Mitteilung entstehenden Nachteile in einem groben Missverhältnis zu dem angestrebten Steuerziel, da die Kirchen gegenüber ihren Mitgliedern Steuern erheben dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.8.2002 -2 BvR 443/01- KirchE 40, 62).

[40] (3) Soweit die Kläger verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das grundrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, die negative Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und die Pflicht des Staates zur religiös-weltanschaulichen Neutralität äußern, teilt das erkennende Gericht diese nicht und verweist hierzu auf die

zutreffenden Ausführungen in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12.12.2019 -VG 27 K 292.15- KirchE 74, 361.

[41] Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass selbst das seitens des Klägers in Bezug genommene datenschutzrechtliche Gutachten (Anlage K 6) zu dem Ergebnis kommt, dass das zuständige Finanzamt berechtigt gewesen wäre, notwendige Ermittlungen zur Kirchensteuerpflicht vorzunehmen. Unter diesen Umständen kann auch eine potentielle Datenübertragung des Finanzamts an die Kirchensteuerstelle keinen derart schwerwiegenden Verstoß begründen, so dass – das genannte datenschutzrechtliche Ergebnis des Gutachtens zugrunde gelegt – bei der gebotenen Abwägung zwischen den Individualinteressen der potentiell steuerpflichtigen Kinder der Kläger, nicht aufgrund (vermeintlich) verfahrensfehlerhafter Datenübertragungen mit einer materiell-rechtlich an sich zutreffenden Steuer belastet zu werden, und der Pflicht des Staates, eine gesetzmäßige und gleichmäßige Steuerfestsetzung zu gewährleisten, das staatliche Interesse überwiegt und eine Fernwirkung eines Verwertungsverbotes auf spätere, rechtmäßig erlangte Ermittlungsergebnisse abzulehnen ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 20.4.2021 -VG 16 K 3/21- S. 13, n.v.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.7.2020 -OVG 12 N 48/20- S. 9 BA unter Verweis auf BFH, Urteil vom 15.4.2015 -VIII R 1/13-).